

# RS Vwgh 2004/4/20 2004/02/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1 Abs1;

StVO 1960 §1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Unter einer Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen (iSd§ 1 Abs. 1 StVO 1960) ist dann zu sprechen, wenn jedermann die Möglichkeit hat, "Gast" (oder - wie hier - "Zeltfestbesucher") zu werden (Hinweis E 25.3.1992, 92/02/0091). Welche Verwendung die als Parkplatz verwendete Wiese zu einer anderen Zeit findet, ist rechtlich ebenso unerheblich wie der Umstand, dass der - eingezäunte - "Festparkplatz" nur durch ein "Holzgatter" erreichbar war (wobei dieses im Übrigen geöffnet war).

## Schlagworte

Straße mit öffentlichem VerkehrDefinition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020045.X01

## Im RIS seit

13.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)